

**Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 18. Dezember 2006**

(eingearbeitet sind die Änderungen aufgrund der Änderungssatzungen von 2007 - 2020)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878)
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, berichtigt 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02 Oktober 2014 (GV NRW S.622)
- der §§ 1,2,4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel I ÄndG vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687)
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I S. 3786)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der Straßenreinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Begriff des Grundstückes
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)
- § 8 Gebührensatz
- § 9 Gebührenpflichtige
- § 10 Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht
- § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 12 Ordnungswidrigkeit
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Gladbeck betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen,

Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Gladbeck beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(5) Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Reinigung der Fahrbahnen der unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4 aufgeführten Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 2 aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 aufgeführten fußläufigen Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 4 aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 5 aufgeführten Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Gehwege der unter Ziffer 1 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt (§ 5).

Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben, Grünstreifen) der unter Ziffer 6 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(3) Die Gehwege und Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Die Gehweg- und Straßenreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

Die Reinigungspflicht umfasst auch die Reinigung der Gehwegflächen im Bereich von Haltestellen.

Laub, Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf die Fahrbahn gekehrt werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt,

zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt Gladbeck erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 7

Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßentypart und die Häufigkeit der Reinigungen gemäß Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei

gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, die eine Erschließung im Sinne von § 5 Abs. 2 sichern; bei abge- schrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m ein- schließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

§ 8

Gebührensatz

(1) Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeich- nisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 4,05 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

(2) Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßen- verzeichnisses aufge- führten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 9,30 € je Meter Grund- stücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

(3) Erfolgt die Reinigung mehrmals wöchentlich, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 9

Gebührenpflichtige

(1) Straßenreinigungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamt- schuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- pflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 10

Beginn, Ende und Änderung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

(3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßebauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ist ein Reinigungsausfall von mehr als 10% der jährlichen Reinigungsleistung zu verzeichnen und/oder unterbleibt die Winterwartung nicht nur vorübergehend, kann die Erstattung der Benutzungsgebühr für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt oder der Gebührensatz sich im Laufe des Kalenderjahres ändert, für den Rest des Jahres festgesetzt.

(3) Die mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben festgesetzte Benutzungsgebühr wird in der Gesamtsumme der festgesetzten Abgaben wie folgt fällig:

- a) Jahresbeträge bis zu 15,- Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe
- b) Jahresbeträge bis zu 30,- Euro am 15. Februar und 15. August jeden Jahres je zur Hälfte
- c) Jahresbeträge darüber hinaus am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit je einem Viertel

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Benutzungsgebühr abweichend von Abs. 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September

des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(5) Erfolgt eine Veranlagung nur zur Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, gelten die Fälligkeitstermine nach Abs. 3 und 4 entsprechend.

(6) Bei einer Nachveranlagung im Laufe des Kalenderjahres wird bei bereits eingetretenen Fälligkeitsterminen die Gebührenschild innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(7) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Benutzungsgebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in der zuletzt festgesetzten Höhe als Vorauszahlung zu entrichten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass ein Beauftragter der Stadt das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gladbeck (Straßereinigungssatzung) 17. Dezember 2001 und die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung und Festsetzung von Straßenreinigungsgebühren und –tarifen (Gebührensatzung Straßenreinigung) vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Anmerkung zu § 13

Die jetzige, obige Fassung gilt ab 1. Januar 2020.